

Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag:

- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell Basis (SVPS WG-WFL-B)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell Komfort (SVPS WG-WFL-K)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude Wohnflächen-Modell Top (SVPS WG-WFL-T)

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|----|--|-----|---|
| 1. | Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut? | 10. | Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? |
| 2. | Wann beginnt und wann endet der Vertrag? | 11. | Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles? |
| 3. | Wie kann der Vertrag noch enden? | 12. | Was gilt für Ihre Repräsentanten? |
| 4. | Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag? | 13. | Was gilt bei mehreren Versicherern? |
| 5. | Was gilt bei Ratenzahlung? | 14. | Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung? |
| 6. | Was gilt für den Folgebeitrag? | 15. | Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? |
| 7. | Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? | 16. | Welches Recht gilt? |
| 8. | Was gilt beim Lastschriftverfahren? | 17. | Welcher Gerichtsstand gilt? |
| 9. | Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? | | |

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- InternetSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung

2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles?
12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?
13. Was gilt bei mehreren Versicherern?
14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?
15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
16. Welches Recht gilt?
17. Welcher Gerichtsstand gilt?

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wie kann der Vertrag noch enden?

3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat- oder Glasversicherung: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages

fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

10.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

10.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

10.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzei-

gepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

10.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13. Was gilt bei mehreren Versicherern?

13.1 Anzeigepflicht

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

14.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

14.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17. Welcher Gerichtsstand gilt?

17.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

17.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)? Welche generellen Ausschlüsse gibt es? | 12. Welche sonstige Anpassung des Beitragssatzes gibt es? (Beitragssatzanpassungsklausel) |
| 2. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, spezielle Ausschlüsse | 13. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es? |
| 3. Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse | 14. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung? |
| 4. Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse | 15. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung? |
| 5. Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden | 16. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren? |
| 6. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert? Was ist der Versicherungsort? | 17. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? |
| 7. Welche Regelungen gibt es zum Wohnungs- und Teileigentum? | 18. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? |
| 8. Welche Kosten sind versichert? | 19. Was gilt bei Gefahrerhöhung? |
| 9. Welche Mehrkosten sind versichert und welche Mehrkosten sind nicht versichert? | 20. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG) |
| 10. Wie sind Mietausfall und Mietwert versichert? | 21. Was müssen Sie bei der Veräußerung der versicherten Sachen beachten? |
| 11. Wie umfangreich ist der Versicherungsschutz und wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes? | 22. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen? |

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

1.1.2 Leitungswasser,

1.1.3 Sturm, Hagel,

1.1.4 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

1.2 Die Gefahrengruppe Nr. 1.1.3 kann nur zusammen mit der Gefahrengruppe Nr. 1.1.1 versichert werden und die Gefahrengruppe Nr. 1.1.4 kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe Nr. 1.1.3 versichert werden.

1.3 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

1.3.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen,

1.3.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, spezielle Ausschlüsse

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

2.1.1 Brand,

2.1.2 Blitzschlag,

2.1.3 Überspannung durch Blitz,

2.1.4 Explosion, Implosion

2.1.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

2.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige

atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Solche Schäden sind nur versichert, soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Die Höchstentschädigung für die durch Blitz entstandenen und versicherten Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden beträgt insgesamt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.5 Explosion, Implosion

2.5.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.5.2 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

2.6.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

2.6.2 Sengschäden;

2.6.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.6.1. und Nr. 2.6.3. gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1. sind.

3. Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse

3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Bei Gebäuden ohne Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), sind Rohre unterhalb der untersten begehbaren Ebene des Hauses nicht versichert. Bei teilunterkellerten Gebäuden ist jeweils die unterste begehbare Ebene maßgebend, unter der das schadenursächliche Rohr liegt.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,

- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

3.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück
Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

3.2.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

3.2.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

3.2.3 Sie die Gefahr tragen.

3.3 Bruchschäden außerhalb des Grundstücks

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit

3.3.1 diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und

3.3.2 Sie die Gefahr tragen.

Die Höchstentschädigung beträgt insgesamt 1.500 EUR je Versicherungsfall.

3.4 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3.5 Nicht versicherte Schäden

3.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.5.1.1 Regenwasser aus Fallrohren,

3.5.1.2 Plansch- oder Reinigungswasser,

3.5.1.3 Schwamm,

3.5.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,

3.5.1.5 Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,

3.5.1.6 Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3.4. den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,

3.5.1.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

3.5.1.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,

3.5.1.9 Sturm, Hagel,

3.5.1.10 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

3.5.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

4. Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

4.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

4.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

4.1.3 als Folge eines Schadens nach Nr. 4.1.1. oder Nr. 4.1.2. an versicherten Sachen;

4.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

4.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km / Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

4.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4 Nicht versicherte Schäden

4.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

4.4.1.1 Sturmflut;

4.4.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;

4.4.1.3 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

4.4.1.4 weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

4.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Laden- und Schaufensterscheiben.

5. Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

5.1 Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

5.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

5.1.2 Witterungsniederschläge,

5.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Nr. 5.1.1. oder Nr. 5.1.2.

5.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen unmittelbar in das Gebäude eindringt.

5.3 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C.F. Richter) er-

reicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

5.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

5.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Im Versicherungsfall ist die Entschädigungsbegrenzung gemäß Nr. 5.10. zu beachten.

5.4 Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

5.5 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.6 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

5.7 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

5.8 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

5.9 Nicht versicherte Schäden

5.9.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

5.9.1.1 Sturmflut,

5.9.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen,

5.9.1.3 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 5.1.3),

5.9.1.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden,

5.9.1.5 Trockenheit oder Austrocknung,

5.9.1.6 Schäden, die infolge eines Erdbebens entstanden sind, wenn die Standfestigkeit der versicherten Sache noch gewährleistet ist oder deren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist.

5.9.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an denen in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- Laden- und Schaufensterscheiben.

5.9.3 Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurückstaut (z. B. Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände, grobe Verunreinigungen etc.);

5.9.4 Ereignisse nach Nr. 2., Nr. 3. und Nr. 4.

5.10 Bei Erdbebenschäden gemäß Nr. 5.3. ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf einen Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR begrenzt (i. F.: "Erdbebendeckel"). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Haftungsbegrenzung gilt Folgendes:

5.10.1 Die Haftungsbegrenzung erfasst alle relevanten Erdbebenschäden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres entstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein oder mehrere Erdbeben verursacht worden sind.

Relevante Erdbebenschäden sind - unabhängig davon, ob sie an Wohngebäuden oder an nicht wohnwirtschaftlich genutzten, z. B. gewerblichen Objekten eintreten – alle Schäden aus Erdbebenereignissen,

5.10.1.1 die im Zeitpunkt ihres Entstehens beim Versicherer versichert sind und

5.10.1.2 die entweder denselben Versicherungsbedingungen unterliegen oder für die Bedingungen gelten, die bei Erdbebenschäden ebenfalls eine dem vorliegenden Erdbebendeckel entsprechende Haftungsbegrenzung Des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und

5.10.1.3 bei denen der zugrunde liegende Versicherungsvertrag nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden ist oder aber die Haftungsbegrenzung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist.

5.10.2 Übersteigt die Summe aller nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden in einem Kalenderjahr den Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird die Summe aller relevanten Erdbebenschäden ermittelt. Im zweiten Schritt wird errechnet, in welchem Verhältnis der Gesamtentschädigungsbetrag im Verhältnis zu dieser Summe aller relevanten Erdbebenschäden steht. In demselben Verhältnis werden die einzelnen Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Ersatz ihrer nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden vom Versicherer beglichen. Der übrige Teil wird nicht entschädigt. Die Anwendung des Erdbebendeckels führt in diesem Fall also zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigungsansprüche.

5.10.3 Ereignen sich in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Erdbeben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Summe aller nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden den Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR übersteigt, so kann der Versicherer die endgültige Entschädigung der relevanten Erdbebenschäden zurückstellen bis feststeht, wie groß die Summe aller nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden des Kalenderjahres ist. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch eine oder mehrere angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

5.10.4 Solange der Versicherungsnehmer aufgrund vorstehender Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.

5.10.5 Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils fünf Jahren darauf zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung angemessen im Sinne der Nr. 5.10.6. erhöht werden muss. Die erste 5-Jahres-Periode, an deren Ende eine Überprüfung steht, beginnt am Schluss des Kalenderjahres zu laufen, in dem die jährlichen Beitragseinnahmen aus allen Verträgen, die Gegenstände gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Nr. 5.10.1. versichern, 275 Millionen EUR übersteigen. Bei sogenannten verbundenen Versicherungen, bei denen die Erdbebengefahr nur eine von mehreren versicherten Gefahren ist, wird der Beitrag für alle versicherten Gefahren berücksichtigt.

5.10.6 Für die Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtentschädigungsbetrags am Ende einer jeden 5-Jahres-Periode im Sinne der Nr. 5.10.5. gilt folgende Regelung:

Es wird ermittelt, wie hoch die Gesamtversicherungssumme aller gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Nr. 5.10.1. versicherten Gegenstände zum einen zu Beginn der 5-Jahres-Periode war und wie hoch sie zum anderen am Ende der 5-Jahres-Periode ist. Ist die Gesamtversicherungssumme am Ende der 5-Jahres-Periode größer, so muss der Gesamtentschädigungsbetrag, der derzeit 275 Millionen EUR beträgt, erhöht werden.

Der Gesamtentschädigungsbetrag muss mindestens in dem Verhältnis erhöht werden, in dem sich die Gesamtversicherungssummen innerhalb der abgelaufenen 5-Jahres-Periode erhöht haben.

5.11 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

5.12 Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

6. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert? Was ist der Versicherungsort?

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück. Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

6.2 Definitionen

6.2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

6.2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbausküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Nicht ausreichend ist hierfür grundsätzlich das Einpassen vorgefertigter Schränke mittels Planung der Küche in einem Küchenstudio.

6.2.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

6.2.4 Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

6.2.5 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

6.3 Mitversicherte Grundstücksbestandteile

6.3.1 Als Grundstücksbestandteile sind die nachfolgend unter Ziffer 6.3.1.1 bis 6.3.1.11. genannten Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

Die Höchstentschädigung für diese Grundstücksbestandteile beträgt insgesamt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

6.3.1.1 Garten-/Gerätehäuser und Schuppen bis je 20 qm Wohn- und/oder Nutzfläche,

6.3.1.2 Hundehütten und Volieren bis je 20 qm Nutzfläche,

6.3.1.3 freistehende Antennen und Parabolspiegel,

6.3.1.4 Ständer und Masten,

6.3.1.5 Freileitungen,

6.3.1.6 äußere Grundstückseinfriedungen (auch Hecken. Entschädigt wird die Wiederaufforstung mit Jungpflanzen),

6.3.1.7 Hof- und Gehwegbefestigungen,

6.3.1.8 Wege- und Gartenbeleuchtungen,

6.3.1.9 Pergolen,

6.3.1.10 Terrassenüberdachungen,

6.3.1.11 im Erdreich befindliche Zisternen.

6.3.2 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

6.4 Ausschlüsse

6.4.1 Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse).

6.4.2 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

6.4.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

6.4.4 Nicht versichert sind Pflanzen (mit Ausnahme der unter Nr. 6.3.1.6 genannten Hecken), gärtnerische Anlagen, Gewächshäuser, Frühbeete, Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, Schwimmbecken im Freien.

7. Welche Regelungen gibt es zum Wohnungs- und Teileigentum?

7.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

7.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

7.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 7.1. und Nr. 7.2. entsprechend.

8. Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

8.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten. Die Höchstentschädigung für Aufräumungs- und Abbruchkosten beträgt insgesamt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

8.2 Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Höchstentschädigung für Bewegungs- und Schutzkosten beträgt insgesamt 30.000 EUR je Versicherungsfall.

9. Welche Mehrkosten sind versichert und welche Mehrkosten sind nicht versichert?

9.1 Versicherte Mehrkosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

9.1.1 Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls,

9.1.2 behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

Die Höchstentschädigung für Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen beträgt je Versicherungsfall insgesamt 100 EUR je qm Wohn- und/oder Nutzfläche. Diese Begrenzung gilt nicht für Neubauten während eines Zeitraumes von drei Jahren ab Beginn der Bezugsfertigkeit.

9.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

9.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

9.2.2 Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

9.2.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

9.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

9.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

9.3.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

9.3.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

9.3.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 9.2. ersetzt.

10. Wie sind Mietausfall und Mietwert versichert?

10.1 Mietausfall und Mietwert bei Wohnräumen

Wir ersetzen

10.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,

10.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann,

10.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

10.2 Haftzeit

10.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für zwölf Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

10.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

10.3 Mietausfall und Mietwert bei gewerblich genutzten Räumen Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

11. Wie umfangreich ist der Versicherungsschutz und wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes?

11.1 Vereinbarte Versicherungswerte

11.1.1 Gleitender Neuwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

11.1.1.1 Der Neubauwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neubauwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

11.1.1.2 Nicht Bestandteil des Neubauwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Nr. 11.1.1.1. zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Nr. 9.1).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Nr. 9.1).

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. 11.2.2).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/ oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

11.1.2 Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe Nr. 11.1.1.1) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

11.1.3 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

Sobald wir davon Kenntnis erlangen, dass Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist für eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes zum gemeinen Wert der Wechsel vom Wohnflächen-Modell in das Versicherungssummen-Modell erforderlich. Die Regelungen gemäß Nr. 19.4. bis Nr. 19.6. bleiben davon unberührt.

11.1.4 Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

11.2 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

11.2.1 Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der gleitende Neuwertfaktor (Nr. 11.2.2).

Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je qm Wohn- und Nutzfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem gleitenden Neuwertfaktor.

11.2.2 Anpassung des Beitrags

11.2.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 11.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

11.2.2.2 Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

11.2.2.3 Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehrerer Ihrer Widersprüche (siehe Nr.11.2.3) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Sie werden damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

11.2.3 Sie können einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

11.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

11.3.1 Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

11.3.2 Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.

12. Welche sonstige Anpassung des Beitragssatzes gibt es? (Beitragssatzanpassungsklausel)

12.1 Der Beitragssatz je Quadratmeter-Wohnfläche wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

12.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.01.2012 - neu kalkuliert.

12.3 Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Beiträge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.

12.4 Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes um weniger als 3 % erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, sind die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Statistiken einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, sind wir berechtigt und im Fall eines sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierungs potentials verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein als der Beitragssatz für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz.

12.5 Erhöhungen des Beitragssatzes werden Ihnen spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres von uns mitgeteilt.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen sind Sie in unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes zu informieren.

12.6 Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung durch den Treuhänder folgt. Hält der Treuhänder eine von uns im Rahmen der Neukalkulation ermittelte Senkung des Beitragssatzes für nicht ausreichend, haben wir unverzüglich eine Neukalkulation vorzulegen.

12.7 Die Bestimmung über die Anpassung des Beitragssatzes und der Leistung nach Nr. 11.2.2. bleibt unberührt.

Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beitragssätze nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

13. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es?

13.1 Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

13.2 Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohn-, und Nutzfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Versicherungsfalles den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

13.3 Die Wohnfläche ist die Fläche aller zu Wohnzwecken genutzten Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude.

Die Nutzfläche ist die Fläche aller Räume des Hauses und der Nebengebäude, welche zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken genutzt werden.

13.4 Sind die Flächen in Quadratmetern bei Antragstellung zu niedrig angegeben worden, besteht Unterversicherung. Dies gilt auch, wenn die Flächen in Quadratmetern nachträglich erhöht und uns nicht unverzüglich angezeigt werden.

13.5 Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnfläche in Quadratmetern.

14. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung?

14.1 Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

14.1.1 Wir ersetzen

14.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,

14.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten,

14.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

14.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1. berücksichtigt, soweit

14.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

14.1.2.2 nicht aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1. nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

14.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1. angerechnet.

14.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

14.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Nr. 11.3. angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

14.4 Abweichende Bauausgestaltung

14.4.1 Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

14.4.2 Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Nr. 14.1.1.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Nr. 14.1.1.2) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 11.), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Nr. 10 Allgemeiner Teil SVPS-AT) und der Gefahrerhöhung (siehe Nr. 19.).

14.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 8. und Nr. 9.) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

14.6 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert maximal bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

14.7 Mehrwertsteuer

14.7.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; Das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

14.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 8. und Nr. 9.) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Nr. 10.) gilt Nr. 14.7.1. entsprechend.

14.8 Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung
Widersprechen Sie einer Erhöhung des Beitrags (siehe Nr. 11.2), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

14.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung
In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 14.1.1, Nr. 14.1.2 und Nr. 14.1.3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 14.7 gilt entsprechend.

15. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung?

15.1 Fälligkeit der Entschädigung

15.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

15.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Nr. 15.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 15.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

15.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

15.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

15.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.

15.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

15.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

15.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 15.1, Nr. 15.3.1 und Nr. 15.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

15.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

15.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

15.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

15.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

16. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren?

16.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

16.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

16.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

16.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer an Sie gerichteten Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

16.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

16.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 16.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

16.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

16.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

16.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

16.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

16.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

16.4.5 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

16.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

16.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

16.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. 17.1.
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

17.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

17.1.1 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,

17.1.2 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten,

17.1.3 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten,

17.1.4 für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren gemäß Nr. 5. alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

17.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen hatten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

18. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

18.1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

18.1.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandelekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- uns Auskunft zu den im Versicherungsvertrag benannten Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsgesellschaften und den aus diesen Versicherungsverhältnissen von anderen Versicherern geschuldeten Leistungen zu geben;

18.1.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 18.1.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

18.2 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

18.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17. oder Nr. 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

18.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hatten.

19. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

19.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

19.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann neben den im Folgenden genannten Fällen weiterhin dann - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt hatten.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann außerdem dann vorliegen, wenn

- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 60 Tage nicht genutzt bzw. durch Baumaßnahmen unbenutzbar wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach länger als sieben Tage ganz oder teilweise abgedeckt wird,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

19.2 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 19.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

19.3 Ihre Pflichten

19.3.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

19.3.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hatten, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

19.3.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

19.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

19.4.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 19.3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 19.3.2 und Nr. 19.3.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

19.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 19.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

19.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 19.3.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

19.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 19.3.2 und Nr. 19.3.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Hatten Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 19.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

19.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG)

20.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

20.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Sie oder Ihren Repräsentanten, sind wir gem. § 81 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechtigt, die Entschädigungsleistung der Schwere Ihres Verschuldens nach zu kürzen.

20.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21. Was müssen Sie bei der Veräußerung der versicherten Sachen beachten?

21.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

21.1.1 Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) der Erwerber an Ihre Stelle und übernimmt damit die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

21.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

21.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

21.2 Kündigungsrechte

21.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

21.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

21.2.3 Im Falle der Kündigung nach Nr. 21.2.1 und Nr. 21.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

21.3 Anzeigepflichten

21.3.1 Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder vom Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

21.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

21.3.3 Abweichend von Nr. 21.3.2 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

22. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen?

22.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

22.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)? Welche generellen Ausschlüsse gibt es? | 11. Wie umfangreich ist der Versicherungsschutz und wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes? |
| 2. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luft-, Straßen-, Schienenfahrzeuge, Sengschäden, Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte, spezielle Ausschlüsse | 12. Welche sonstige Anpassung des Beitragssatzes gibt es? (Beitragssatzanpassungsklausel) |
| 3. Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse | 13. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es? |
| 4. Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse | 14. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung? |
| 5. Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden | 15. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung? |
| 6. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert? Was ist der Versicherungsort? | 16. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren? |
| 7. Welche Regelungen gibt es zum Wohnungs- und Teileigentum? | 17. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? |
| 8. Welche Kosten sind versichert? | 18. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? |
| 9. Welche Mehrkosten sind versichert und welche Mehrkosten sind nicht versichert? | 19. Was gilt bei Gefahrenerhöhung? |
| 10. Wie sind Mietausfall und Mietwert versichert? | 20. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG) |
| | 21. Was müssen Sie bei der Veräußerung der versicherten Sachen beachten? |
| | 22. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen? |

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Sengschäden, Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte,

1.1.2 Leitungswasser,

1.1.3 Sturm, Hagel,

1.1.4 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

1.2 Die Gefahrengruppe Nr. 1.1.3 kann nur zusammen mit der Gefahrengruppe Nr. 1.1.1 versichert werden und die Gefahrengruppe Nr. 1.1.4 kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe Nr. 1.1.3 versichert werden.

1.3 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

1.3.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen,

1.3.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luft-, Straßen-, Schienenfahrzeuge, Sengschäden, Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte, spezielle Ausschlüsse

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

2.1.1 Brand,

2.1.2 Blitzschlag,

2.1.3 Überspannung durch Blitz,

2.1.4 Explosion, Implosion,

2.1.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

2.1.6 Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine,

2.1.7 Sengschäden,

2.1.8 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen

Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

2.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Solche Schäden sind nur versichert, soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.5 Explosion, Implosion

2.5.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.5.2 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.6 Fahrzeuganprall

2.6.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall unmittelbar zerstört oder beschädigt werden.

2.6.2 Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine.

2.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, den Mieter des versicherten Gebäudes oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

2.6.4 Die Deckung gilt subsidiär, das heißt, die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen oder Haftungstatbestände Dritter keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht werden kann. Zu ersetzen ist gegebenenfalls eine bestehende Deckungsdifferenz.

2.7 Sengschäden

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sengschäden zerstört oder beschädigt werden. Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

Die Höchstentschädigung für Schäden durch Sengschäden beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

2.8 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

2.8.1 Mitversichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

2.8.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

2.8.1.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 2.8.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2.8.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Nr. 2.8.1 sind.

2.8.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

2.8.4 Die Höchstentschädigung für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

2.9 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

2.9.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

2.9.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.9.2 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1 sind.

3. Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse

3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Bei Gebäuden ohne Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), sind Rohre unterhalb der untersten begehbaren Ebene des Hauses nicht versichert. Bei teilunterkellerten Gebäuden ist jeweils die unterste begehbare Ebene maßgebend, unter der das schadenursächliche Rohr liegt.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

3.1.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

Die Höchstentschädigung an diesen Regenfallrohren beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

3.1.3 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Gas- und Fernwärmrohrrohren soweit

- diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und
- Sie die Gefahr tragen.

3.1.4 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3.1.5 sonstige Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genann-

ten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Höchstentschädigung für sonstige Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) beträgt 500 EUR je Armatur und je Versicherungsfall.

3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück

3.2.1 Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
- Sie die Gefahr tragen und
- die Rohre – sofern diese nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen – nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3.2.2 Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an auf dem Versicherungsgrundstück verlegten Gas- und Fernwärmrohrrohren die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit

- diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und
- Sie die Gefahr tragen.

3.3 Bruchschäden außerhalb des Grundstücks

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit

- diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und
- Sie die Gefahr tragen.

3.4 Nässeschäden

3.4.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3.4.2 Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherte Sachen, die dadurch entstehen, dass Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren austreten und unmittelbar in das Gebäude eindringen.

Die Höchstentschädigung für diese aus den Regenfallrohren bestimmungswidrig austretenden Witterungsniederschläge beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

3.5 Zisternen

3.5.1 Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Zisternenanlagen die der Versorgung des Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.5.2 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternenanlagen, außerhalb versicherter Gebäude, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne (Regenwassersammler) handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.

3.5.3 Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3.6 Nicht versicherte Schäden

3.6.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.6.1.1 Regenwasser aus Fallrohren (Ausnahme siehe Nr. 3.4.2),

3.6.1.2 Plansch- oder Reinigungswasser,

3.6.1.3 Schwamm,

3.6.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,

- 3.6.1.5** Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
3.6.1.6 Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3.4 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
3.6.1.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
3.6.1.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlöscher- oder Berieselungsanlage,
3.6.1.9 Sturm, Hagel,
3.6.1.10 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
3.6.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

4. Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse

- 4.1** Versicherte Gefahren und Schäden
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
4.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
4.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
4.1.3 als Folge eines Schadens nach Nr. 4.1.1 oder Nr. 4.1.2 an versicherten Sachen;
4.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
4.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
4.2 Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
4.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
4.3 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
4.4 Nicht versicherte Schäden
4.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
4.4.1.1 Sturmflut;
4.4.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;
4.4.1.3 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
4.4.1.4 weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
4.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Laden- und Schaufensterscheiben.

5. Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 5.1** Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
5.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
5.1.2 Witterungsniederschläge,
5.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Nr. 5.1.1 oder Nr. 5.1.2.
5.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen unmittelbar in das Gebäude eindringt.
5.3 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.
Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
5.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
5.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
Im Versicherungsfall ist die Entschädigungsbegrenzung gem. Nr. 5.10 zu beachten.
5.4 Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
5.5 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
5.6 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.
5.7 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
5.8 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
5.9 Nicht versicherte Schäden
5.9.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
5.9.1.1 Sturmflut,
5.9.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen,
5.9.1.3 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 5.1.3),
5.9.1.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden,
5.9.1.5 Trockenheit oder Austrocknung,
5.9.1.6 Schäden, die infolge eines Erdbebens entstanden sind, wenn die Standfestigkeit der versicherten Sache noch gewährleistet ist oder deren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist.
5.9.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- Laden- und Schaufensterscheiben.
5.9.3 Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurück staut (z. B. Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände, grobe Verunreinigungen etc.);
5.9.4 Ereignisse nach Nr.2., Nr. 3. und Nr. 4.
5.10 Bei Erdbebenschäden gemäß Nr. 5.3 ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf einen Gesamtschadungsbetrag von 275 Millionen EUR begrenzt (i. F.: "Erdbebedeckel"). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Haftungsbegrenzung gilt Folgendes:
5.10.1 Die Haftungsbegrenzung erfasst alle relevanten Erdbebenschäden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres entstehen,

unabhängig davon, ob sie durch ein oder mehrere Erdbeben verursacht worden sind.

Relevante Erdbebenschäden sind - unabhängig davon, ob sie an Wohngebäuden oder an nicht wohnwirtschaftlich genutzten, z. B. gewerblichen Objekten eintreten – alle Schäden aus Erdbebenereignissen,

5.10.1.1 die im Zeitpunkt ihres Entstehens beim Versicherer versichert sind und

5.10.1.2 die entweder denselben Versicherungsbedingungen unterliegen oder für die Bedingungen gelten, die bei Erdbebenschäden ebenfalls eine dem vorliegenden Erdbebendeckel entsprechende Haftungsbegrenzung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und

5.10.1.3 bei denen der zugrunde liegende Versicherungsvertrag nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden ist oder aber die Haftungsbegrenzung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist.

5.10.2 Übersteigt die Summe aller nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden in einem Kalenderjahr den Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird die Summe aller relevanten Erdbebenschäden ermittelt. Im zweiten Schritt wird errechnet, in welchem Verhältnis der Gesamtentschädigungsbetrag im Verhältnis zu dieser Summe aller relevanten Erdbebenschäden steht. In demselben Verhältnis werden die einzelnen Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Ersatz ihrer nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden vom Versicherer beglichen. Der übrige Teil wird nicht entschädigt. Die Anwendung des Erdbebendeckels führt in diesem Fall also zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigungsansprüche.

5.10.3 Ereignen sich in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Erdbeben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Summe aller nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden den Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR übersteigt, so kann der Versicherer die endgültige Entschädigung der relevanten Erdbebenschäden zurückstellen bis feststeht, wie groß die Summe aller nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden des Kalenderjahres ist. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch eine oder mehrere angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

5.10.4 Solange der Versicherungsnehmer aufgrund vorstehender Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.

5.10.5 Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils fünf Jahren darauf zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung angemessen im Sinne der Nr. 5.10.6 erhöht werden muss. Die erste 5-Jahres-Periode, an deren Ende eine Überprüfung steht, beginnt am Schluss des Kalenderjahres zu laufen, in dem die jährlichen Beitragseinnahmen aus allen Verträgen, die Gegenstände gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Nr. 5.10.1 versichern, 275 Millionen EUR übersteigen. Bei sogenannten verbundenen Versicherungen, bei denen die Erdbebengefahr nur eine von mehreren versicherten Gefahren ist, wird der Beitrag für alle versicherten Gefahren berücksichtigt.

5.10.6 Für die Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtentschädigungsbetrags am Ende einer jeden 5-Jahres-Periode im Sinne der Nr. 5.10.5 gilt folgende Regelung:

Es wird ermittelt, wie hoch die Gesamtversicherungssumme aller gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Nr. 5.10.1 versicherten Gegenstände zum einen zu Beginn der 5-Jahres-Periode war und wie hoch sie zum anderen am Ende der 5-Jahres-Periode ist. Ist die Gesamtversicherungssumme am Ende der 5-Jahres-Periode größer, so muss der Gesamtentschädigungsbetrag, der derzeit 275 Millionen EUR beträgt, erhöht werden.

Der Gesamtentschädigungsbetrag muss mindestens in dem Verhältnis erhöht werden, in dem sich die Gesamtversicherungssummen innerhalb der abgelaufenen 5-Jahres-Periode erhöht haben.

5.11 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

5.12 Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

6. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert? Was ist der Versicherungsort?

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich

unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

6.2 Definitionen

6.2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

6.2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Nicht ausreichend ist hierfür grundsätzlich das Einpassen vorgefertigter Schränke mittels Planung der Küche in einem Küchenstudio.

6.2.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

6.2.4 Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

6.2.5 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

6.3 Mitversicherte Grundstücksbestandteile

6.3.1 Als Grundstücksbestandteile sind die nachfolgend unter Ziffer 6.3.1.1 bis 6.3.1.11 genannten Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

Die Höchstentschädigung für diese Grundstücksbestandteile beträgt insgesamt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

6.3.1.1 Garten-/Gerätehäuser und Schuppen bis je 20 qm Wohn- und/oder Nutzfläche,

6.3.1.2 Hundehütten und Volieren bis je 20 qm Nutzfläche

6.3.1.3 freistehende Antennen und Parabolspiegel,

6.3.1.4 Ständer und Masten,

6.3.1.5 Freileitungen,

6.3.1.6 äußere Grundstückseinfriedungen (auch Hecken. Entschädigt wird die Wiederaufforstung mit Jungpflanzen),

6.3.1.7 Hof- und Gehwegbefestigungen,

6.3.1.8 Wege- und Gartenbeleuchtungen,

6.3.1.9 Pergolen,

6.3.1.10 Terrassenüberdachungen,

6.3.1.11 im Erdreich befindliche Zisternen.

6.3.2 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

6.4 Ausschlüsse

6.4.1 Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse).

6.4.2 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

6.4.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

6.4.4 Nicht versichert sind Pflanzen (mit Ausnahme der unter Nr. 6.3.1.6 genannten Hecken), gärtnerische Anlagen, Gewächshäuser, Frühbeete, Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, Schwimmbecken im Freien.

7. Welche Regelungen gibt es zum Wohnungs- und Teileigentum?

7.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

7.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

7.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 7.1 und Nr. 7.2 entsprechend.

8. Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

8.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

8.2 Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8.3 Baumkosten

Wir ersetzen auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder abgeknickter Bäume und deren Wurzeln auf dem Versicherungsgrundstück.

Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung für Baumkosten 5.000 EUR je Versicherungsfall.

8.4 Wiederaufforstungskosten

Wir ersetzen auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung/Neubepflanzung des Grundstücks an der Stelle, an der der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum des Versicherungsgrundstücks beseitigt worden ist.

Nicht ersetzt werden die Wiederaufforstungskosten für Bäume, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben waren.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung für Wiederaufforstungskosten 5.000 EUR je Versicherungsfall.

8.5 Rekultivierungskosten

Wir ersetzen auf Erstes Risiko die Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück nach einem Versicherungsfall durch Brand, Blitzschlag und/oder Sturm/Hagel.

Kosten für gärtnerische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Höchstentschädigung für Rekultivierungskosten beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6 Dekontaminationskosten

8.6.1 Wir ersetzen auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

8.6.2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 8.6.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen in-

nerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

8.6.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

8.6.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

8.6.5 Kosten gemäß Nr. 8.6.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 8.1.

8.6.6 Die Höchstentschädigung für Dekontaminationskosten beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6.7 Der vorher genannte Betrag stellt gleichzeitig die Höchstentschädigungsgrenzen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

8.7 Verlust von Wasser, Gas oder Heizöl

In Erweiterung von Nr. 3. ersetzen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens Leitungswasser, Gas oder Heizöl austritt und der dadurch verursachte Mehrverbrauch durch das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen oder einen Heizöllieferanten in Rechnung gestellt wird.

8.8 Reiserückholkosten

Brechen Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls - mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 EUR – eine Urlaubsreise ab, werden die anfallenden Transportkosten für die Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen ersetzt:

8.8.1 Als Urlaubsreise gilt jede Ihrer privat veranlassten Abwesenheit vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

8.8.2 Ihre Anwesenheit ist nach Eintritt des Versicherungsfalls am Schadenort erforderlich, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die - eventuell nach Rücksprache mit Ihnen - zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

8.8.3 Sie haben nach Unterrichtung über den Versicherungsfall unsere Weisungen einzuholen. Wir entscheiden, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

8.8.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.

8.8.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung innerhalb der Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 8.8.6 erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

8.8.6 Die Höchstentschädigung für Reiserückholkosten gemäß Nr. 8.8 beträgt insgesamt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

8.9 Hotelkosten

Mitversichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn das eigengenutzte Gebäude unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung unzumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu 100 Tage ersetzt. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR begrenzt. Die Maximalentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem Hausratversicherungsvertrag verlangt werden kann und Sie nicht Mietwert gemäß Nr. 10. beanspruchen.

8.10 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

8.10.1 Wir ersetzen - soweit der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 25.000 EUR übersteigt - bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

8.10.2 Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

8.10.3 Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

9. Welche Mehrkosten sind versichert und welche Mehrkosten sind nicht versichert?

9.1 Versicherte Mehrkosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

9.1.1 Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls,

9.1.2 behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

Die Höchstentschädigung für Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen beträgt je Versicherungsfall insgesamt 500 EUR je qm Wohn- und/oder Nutzfläche. Diese Begrenzung gilt nicht für Neubauten während eines Zeitraumes von drei Jahren ab Beginn der Bezugsfertigkeit.

9.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

9.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

9.2.2 Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

9.2.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

9.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

9.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

9.3.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

9.3.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

9.3.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 9.2 ersetzt.

10. Wie sind Mietausfall und Mietwert versichert?

10.1 Mietausfall und Mietwert bei Wohnräumen

Wir ersetzen

10.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,

10.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann,

10.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

10.2 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert gemäß Nr. 10.1 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

10.3 Mietausfall und Mietwert bei gewerblich genutzten Räumen
Wir ersetzen

10.3.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblich genutzten Räumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,

10.3.2 den ortsüblichen Mietwert von gewerblich genutzten Räumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der gewerblich genutzten Räume nicht zugemutet werden kann.

10.3.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

10.4 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert gemäß Nr. 10.3 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für 18 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

10.5 Mietausfall oder Mietwert gemäß Nr. 10.1 und Nr. 10.3 werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

10.6 Auszug des Mieters infolge des Schadens

In Erweiterung der vorgenannten Bestimmungen gilt:

10.6.1 Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens.

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von zwölf Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

10.6.2 Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens.

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall gezahlt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

11. Wie umfangreich ist der Versicherungsschutz und wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes?

11.1 Vereinbarte Versicherungswerte

11.1.1 Gleitender Neuwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

11.1.1.1 Der Neubauwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen.

Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neubauwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

11.1.1.2 Nicht Bestandteil des Neubauwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Nr. 11.1.1.1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Nr. 9.1).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Nr. 9.1).

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. 11.2.2).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/ oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

11.1.2 Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe Nr. 11.1.1.1) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

11.1.3 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

Sobald wir davon Kenntnis erlangen, dass Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist für eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes zum gemeinen Wert der Wechsel vom Wohnflächen-Modell in das Versicherungssummen-Modell erforderlich. Die Regelungen gemäß Nr. 19.4 bis Nr. 19.6 bleiben davon unberührt.

11.1.4 Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

11.2 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

11.2.1 Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der gleitende Neuwertfaktor (Nr. 11.2.2).

Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je qm Wohn- und Nutzfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem gleitenden Neuwertfaktor.

11.2.2 Anpassung des Beitrags

11.2.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 11.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

11.2.2.2 Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

11.2.2.3 Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Ihrer Widersprüchen (siehe Nr. 11.2.3) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Sie werden damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

11.2.3 Sie können einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

11.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

11.3.1 Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

11.3.2 Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das Gleiche

gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.

12. Welche sonstige Anpassung des Beitragssatzes gibt es? (Beitragssatzanpassungsklausel)

12.1 Der Beitragssatz je Quadratmeter-Wohnfläche wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

12.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.01.2012 - neu kalkuliert.

12.3 Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Beiträge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.

12.4 Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes um weniger als 3 % erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, sind die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Statistiken einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, sind wir berechtigt und im Fall eines sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierungs potentials verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein als der Beitragssatz für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz.

12.5 Erhöhungen des Beitragssatzes werden Ihnen spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres von uns mitgeteilt.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen sind Sie in unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes zu informieren.

12.6 Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung durch den Treuhänder folgt. Hält der Treuhänder eine von uns im Rahmen der Neukalkulation ermittelte Senkung des Beitragssatzes für nicht ausreichend, haben wir unverzüglich eine Neukalkulation vorzulegen.

12.7 Die Bestimmung über die Anpassung des Beitragssatzes und der Leistung nach Nr. 11.2.2 bleibt unberührt.

Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beitragssätze nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

13. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es?

13.1 Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

13.2 Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohn-, und Nutzfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Versicherungsfalls den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

13.3 Die Wohnfläche ist die Fläche aller zu Wohnzwecken genutzten Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude.

Die Nutzfläche ist die Fläche aller Räume des Hauses und der Nebengebäude, welche zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken genutzt werden.

13.4 Sind die Flächen in Quadratmetern bei Antragstellung zu niedrig angegeben worden, besteht Unterversicherung. Dies gilt auch, wenn die Flächen in Quadratmetern nachträglich erhöht und uns nicht unverzüglich angezeigt werden.

13.5 Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnfläche in Quadratmetern.

14. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung?

14.1 Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

14.1.1 Wir ersetzen

14.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls,

14.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten,

14.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

14.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1 berücksichtigt, soweit

14.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder

14.1.2.2 nicht aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

14.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1 angerechnet.

14.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinsamem Wert
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

14.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Nr. 11.3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

14.4 Abweichende Bauausgestaltung

14.4.1 Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als

den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

14.4.2 Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Nr. 14.1.1.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Nr. 14.1.1.2) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 11.), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Nr. 10 Allgemeiner Teil SVPS-AT) und der Gefahrerhöhung (siehe Nr. 19.).

14.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 8. und Nr. 9.) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

14.6 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert maximal bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

14.7 Mehrwertsteuer

14.7.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; Das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

14.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 8. und Nr. 9.) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Nr. 10.) gilt Nr. 14.7.1 entsprechend.

14.8 Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung
Widersprechen Sie einer Erhöhung des Beitrags (siehe Nr. 11.2), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

14.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 14.1.1, Nr. 14.1.2 und Nr. 14.1.3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 14.7 gilt entsprechend.

15. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung?

15.1 Fälligkeit der Entschädigung

15.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

15.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Nr. 15.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 15.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

15.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

15.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

15.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.

15.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

15.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

15.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 15.1, Nr. 15.3.1 und Nr. 15.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

15.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

15.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

15.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

15.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

16. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren?

16.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

16.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

16.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

16.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer an Sie gerichteten Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

16.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

16.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 16.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

16.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

16.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

16.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

16.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

16.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

16.4.5 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

16.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.

Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

16.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

16.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. 17.1.

- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

17.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

17.1.1 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,

17.1.2 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,

17.1.3 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,

17.1.4 für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren gemäß Nr. 5. alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

17.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen hatten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

18. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

18.1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

18.1.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandlungskommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- uns Auskunft zu den im Versicherungsvertrag benannten Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsgesellschaften und den aus diesen Versicherungsverhältnissen von anderen Versicherern geschuldeten Leistungen zu geben;

18.1.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 18.1.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

18.2 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

18.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17. oder Nr. 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

18.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hatten.

19. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

19.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

19.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann neben den im Folgenden genannten Fällen weiterhin dann - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt hatten.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann außerdem dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 60 Tage nicht genutzt bzw. durch Baumaßnahmen unbenutzbar wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach länger als sieben Tage ganz oder teilweise abgedeckt wird,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

19.2 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 19.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

19.3 Ihre Pflichten

19.3.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

19.3.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hatten, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

19.3.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

19.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

19.4.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 19.3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Berührt die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 19.3.2 und Nr. 19.3.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

19.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 19.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

19.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 19.3.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

19.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 19.3.2 und Nr. 19.3.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Hatten Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 19.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

19.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG)

20.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

20.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Sie oder Ihren Repräsentanten, verzichten wir - bei Schäden bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 10.000 EUR - auf unser Recht gem. § 81 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Entschädigungsleistung der Schwere Ihres Verschuldens nach zu kürzen.

Dieser Verzicht gilt nicht bei der grob fahrlässigen Verletzung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder einer Gefahrerhöhung.

In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

20.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21. Was müssen Sie bei der Veräußerung der versicherten Sachen beachten?

21.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

21.1.1 Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) der Erwerber an Ihre Stelle und übernimmt damit die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

21.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

21.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

21.2 Kündigungsrechte

21.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

21.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

21.2.3 Im Falle der Kündigung nach Nr. 21.2.1 und Nr. 21.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

21.3 Anzeigepflichten

21.3.1 Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder vom Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

21.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

21.3.3 Abweichend von Nr. 21.3.2 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

22. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen?

22.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

22.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 1. | Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)? Welche generellen Ausschlüsse gibt es? | 11. | Wie umfangreich ist der Versicherungsschutz und wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes? |
| 2. | Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luft-, Straßen-, Schienenfahrzeuge, Sengschäden, Rauch, Überschallknall, Marderbiss, Mietnomaden und Messies, Graffiti, Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte, spezielle Ausschlüsse | 12. | Welche sonstige Anpassung des Beitragssatzes gibt es? (Beitragssatzanpassungsklausel) |
| 3. | Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse | 13. | Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es? |
| 4. | Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse | 14. | Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung? |
| 5. | Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden | 15. | Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung? |
| 6. | Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert? Was ist der Versicherungsort? | 16. | Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren? |
| 7. | Welche Regelungen gibt es zum Wohnungs- und Teileigentum? | 17. | Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? |
| 8. | Welche Kosten sind versichert? | 18. | Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? |
| 9. | Welche Mehrkosten sind versichert und welche Mehrkosten sind nicht versichert? | 19. | Was gilt bei Gefahrenerhöhung? |
| 10. | Wie sind Mietausfall und Mietwert versichert? | 20. | Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG) |
| | | 21. | Was müssen Sie bei der Veräußerung der versicherten Sachen beachten? |
| | | 22. | Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen? |
| | | 23. | Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit? |

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Sengschäden, Rauch, Überschallknall, Marderbiss, Mietnomaden und Messies, Graffiti, Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte,

1.1.2 Leitungswasser,

1.1.3 Sturm, Hagel,

1.1.4 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

1.2 Die Gefahrengruppe Nr. 1.1.3 kann nur zusammen mit der Gefahrengruppe Nr. 1.1.1 versichert werden und die Gefahrengruppe Nr. 1.1.4 kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe Nr. 1.1.3 versichert werden.

1.3 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

1.3.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen,

1.3.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luft-, Straßen-, Schienenfahrzeuge, Sengschäden, Rauch, Überschallknall, Marderbiss, Mietnomaden und Messies, Graffiti, Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte, spezielle Ausschlüsse

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

2.1.1 Brand,

2.1.2 Blitzschlag,

2.1.3 Überspannung durch Blitz,

2.1.4 Explosion, Implosion,

2.1.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

2.1.6 Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine,

2.1.7 Sengschäden,

2.1.8 Rauch sowie Überschallknall,

2.1.9 Marderbiss,

2.1.10 Mietnomaden und Messies,

2.1.11 Graffiti,

2.1.12 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

2.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Solche Schäden sind nur versichert, soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.5 Explosion, Implosion

2.5.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.5.2 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.6 Fahrzeuganprall

2.6.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall unmittelbar zerstört oder beschädigt werden.

2.6.2 Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine.

2.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, den Mieter des versicherten Gebäudes oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

2.6.4 Die Deckung gilt subsidiär, das heißt, die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen oder Haftungsstatbestände Dritter keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht werden kann. Zu ersetzen ist gegebenenfalls eine bestehende Deckungsdifferenz.

2.7 Sengschäden

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sengschäden zerstört oder beschädigt werden. Sengschäden sind durch Hitzeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfall der versengten Sachen sichtbar werden.

2.8 Rauch und Überschallknall

2.8.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2.8.2 Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht.

2.8.3 Überschallknall ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges.

2.8.4 Die Höchstentschädigung für Schäden durch Rauch und Überschallknall beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

2.9 Schäden durch Marder und andere Kleinnager

2.9.1 Wir ersetzen auch Reparaturkosten an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen soweit diese nach diesen Versicherungsbedingungen versichert sind und innerhalb des versicherten Gebäudes liegen, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger Kleinnager entstehen.

2.9.2 Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2.9.3 Die Höchstentschädigung für Schäden durch Marder und andere Kleinnager beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

2.10 Mietnomaden und Messies

Versichert sind Schäden an versicherten Objekten durch Einmietbetrüger (Mietnomaden) und Messies (unter Vermüllungssyndrom Leidende) bis zu einer Höhe von jeweils 2.000 EUR je Versicherungsfall. Anspruchsvoraussetzungen und Entschädigungsleistungen:

2.10.1 Einmietbetrug: Der Mieter des versicherten Objektes hatte bereits zu Beginn des Mietverhältnisses nicht die Absicht, seine Miete zu entrichten und ist bereits mit den ersten drei Monatsmieten in Verzug. Sie haben dagegen rechtliche Schritte eingeleitet. Entschädigt werden der Mietverlust und daraus resultierende Folge- und Mehrkosten, z. B. für Rechtsanwälte, das Gericht oder den Gerichtsvollzieher.

2.10.2 Messies: Die Substanz des versicherten Objektes ist durch Vermüllung des Mieters oder Dritte erkennbar beschädigt. Entschädigt werden die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Renovierungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten, sobald der Mieter ausgezogen ist und die Schäden behoben werden können.

2.10.3 Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (Karenzzeit). Innerhalb eines Mietverhältnisses können Leistungen nur einmal geltend gemacht werden.

2.11 Schäden durch Graffiti

2.11.1 Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Nr. 6 verursacht werden.

2.11.2 Die Höchstentschädigung für Schäden durch Graffiti beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR.

2.11.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

2.11.4 Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Nr. 18.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

2.11.5 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

2.11.6 Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2.12 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

2.12.1 Mitversichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und

Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

2.12.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

2.12.1.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 2.12.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2.12.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Nr. 2.12.1 sind.

2.12.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

2.12.4 Die Höchstentschädigung für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

2.13 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

2.13.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

2.13.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.13.2 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1 sind.

3. Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse

3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Bei Gebäuden ohne Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), sind Rohre unterhalb der untersten begehbaren Ebene des Hauses nicht versichert. Bei teilunterkellerten Gebäuden ist jeweils die unterste begehbare Ebene maßgebend, unter der das schadenursächliche Rohr liegt.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

3.1.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

3.1.3 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Gas- und Fernwärmerohren soweit

- diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und
- Sie die Gefahr tragen.

3.1.4 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3.1.5 sonstige Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Höchstentschädigung für sonstige Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) beträgt 1.000 EUR je Armatur und je Versicherungsfall.

3.1.6 sonstige Bruchschäden an Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen.

Die Höchstentschädigung für sonstige Bruchschäden an Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück

3.2.1 Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie die Gefahr tragen
- die Rohre – sofern diese nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen – nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3.2.2 Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an auf dem Versicherungsgrundstück verlegten Gas- und Fernwärmerohren die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit

- diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und
- Sie die Gefahr tragen.

3.3 Bruchschäden außerhalb des Grundstücks

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit

- diese Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und
- Sie die Gefahr tragen.

3.4 Nässeschäden

3.4.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärme-pumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3.4.2 Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherte Sachen, die dadurch entstehen, dass Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren austreten und unmittelbar in das Gebäude eindringen.

3.5 Zisternen

3.5.1 Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Zisternenanlagen die der Versorgung des Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.5.2 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternenanlagen, außerhalb versicherter Gebäude, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne (Regenwassersammler) handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.

3.5.3 Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3.6 Nicht versicherte Schäden

3.6.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.6.1.1 Regenwasser aus Fallrohren (Ausnahme siehe Nr. 3.4.2),

3.6.1.2 Plansch- oder Reinigungswasser,

3.6.1.3 Schwamm,

3.6.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,

3.6.1.5 Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,

3.6.1.6 Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3.4 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,

3.6.1.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

3.6.1.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,

3.6.1.9 Sturm, Hagel,

3.6.1.10 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

3.6.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

4. Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

4.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

4.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

4.1.3 als Folge eines Schadens nach Nr. 4.1.1 oder Nr. 4.1.2 an versicherten Sachen;

4.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

4.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km / Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

4.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4 Nicht versicherte Schäden

4.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

4.4.1.1 Sturmflut;

4.4.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;

4.4.1.3 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

4.4.1.4 weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

4.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Laden- und Schaufensterscheiben.

5. Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

5.1 Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 5.1.1** Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- 5.1.2** Witterungsniederschläge,
- 5.1.3** Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Nr. 5.1.1 oder Nr. 5.1.2.
- 5.2** Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen unmittelbar in das Gebäude eindringt.
- 5.3** Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- 5.3.1** die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 5.3.2** der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- Im Versicherungsfall ist die Entschädigungsbegrenzung gem. Nr. 5.10 zu beachten.
- 5.4** Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 5.5** Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 5.6** Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.
- 5.7** Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- 5.8** Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- 5.9** Nicht versicherte Schäden
- 5.9.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 5.9.1.1** Sturmflut,
- 5.9.1.2** Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen,
- 5.9.1.3** Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 5.1.3),
- 5.9.1.4** Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden,
- 5.9.1.5** Trockenheit oder Austrocknung,
- 5.9.1.6** Schäden, die infolge eines Erdbebens entstanden sind, wenn die Standfestigkeit der versicherten Sache noch gewährleistet ist oder deren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist.
- 5.9.2** Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an denen in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - Laden- und Schaufensterscheiben.
- 5.9.3** Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurückstaut (z. B. Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände, grobe Verunreinigungen etc.);
- 5.9.4** Ereignisse nach Nr.2., Nr. 3. und Nr. 4.
- 5.10** Bei Erdbebenschäden gemäß Nr. 5.3 ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf einen Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR begrenzt (i. F.: "Erdbebendeckel"). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Haftungsbegrenzung gilt Folgendes:
- 5.10.1** Die Haftungsbegrenzung erfasst alle relevanten Erdbebenschäden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres entstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein oder mehrere Erdbeben verursacht worden sind.
- Relevante Erdbebenschäden sind - unabhängig davon, ob sie an Wohngebäuden oder an nicht wohnwirtschaftlich genutzten, z. B.

gewerblichen Objekten eintreten – alle Schäden aus Erdbebenereignissen,

5.10.1.1 die im Zeitpunkt ihres Entstehens beim Versicherer versichert sind und

5.10.1.2 die entweder denselben Versicherungsbedingungen unterliegen oder für die Bedingungen gelten, die bei Erdbebenschäden ebenfalls eine dem vorliegenden Erdbebendeckel entsprechende Haftungsbegrenzung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und

5.10.1.3 bei denen der zugrunde liegende Versicherungsvertrag nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden ist oder aber die Haftungsbegrenzung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist.

5.10.2 Übersteigt die Summe aller nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden in einem Kalenderjahr den Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird die Summe aller relevanten Erdbebenschäden ermittelt. Im zweiten Schritt wird errechnet, in welchem Verhältnis der Gesamtentschädigungsbetrag im Verhältnis zu dieser Summe aller relevanten Erdbebenschäden steht. In demselben Verhältnis werden die einzelnen Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Ersatz ihrer nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden vom Versicherer beglichen. Der übrige Teil wird nicht entschädigt. Die Anwendung des Erdbebendeckels führt in diesem Fall also zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigungsansprüche.

5.10.3 Ereignen sich in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Erdbeben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Summe aller nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden den Gesamtentschädigungsbetrag von 275 Millionen EUR übersteigt, so kann der Versicherer die endgültige Entschädigung der relevanten Erdbebenschäden zurückstellen bis feststeht, wie groß die Summe aller nach Nr. 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden des Kalenderjahres ist. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch eine oder mehrere angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

5.10.4 Solange der Versicherungsnehmer aufgrund vorstehender Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.

5.10.5 Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils fünf Jahren darauf zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung angemessen im Sinne der Nr. 5.10.6 erhöht werden muss. Die erste 5-Jahres-Periode, an deren Ende eine Überprüfung steht, beginnt am Schluss des Kalenderjahres zu laufen, in dem die jährlichen Beitragseinnahmen aus allen Verträgen, die Gegenstände gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Nr. 5.10.1 versichern, 275 Millionen EUR übersteigen. Bei sogenannten verbundenen Versicherungen, bei denen die Erdbebengefahr nur eine von mehreren versicherten Gefahren ist, wird der Beitrag für alle versicherten Gefahren berücksichtigt.

5.10.6 Für die Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtentschädigungsbetrags am Ende einer jeden 5-Jahres-Periode im Sinne der Nr. 5.10.5 gilt folgende Regelung:

Es wird ermittelt, wie hoch die Gesamtversicherungssumme aller gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Nr. 5.10.1 versicherten Gegenstände zum einen zu Beginn der 5-Jahres-Periode war und wie hoch sie zum anderen am Ende der 5-Jahres-Periode ist. Ist die Gesamtversicherungssumme am Ende der 5-Jahres-Periode größer, so muss der Gesamtentschädigungsbetrag, der derzeit 275 Millionen EUR beträgt, erhöht werden.

Der Gesamtentschädigungsbetrag muss mindestens in dem Verhältnis erhöht werden, in dem sich die Gesamtversicherungssummen innerhalb der abgelaufenen 5-Jahres-Periode erhöht haben.

5.11 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

5.12 Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

6. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert? Was ist der Versicherungsort?

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs
Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück. Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

6.2 Definitionen

6.2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

6.2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Nicht ausreichend ist hierfür grundsätzlich das Einpassen vorgefertigter Schränke mittels Planung der Küche in einem Küchenstudio.

6.2.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

6.2.4 Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

6.2.5 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

6.3 Mitversicherte Grundstücksbestandteile

6.3.1 Als Grundstücksbestandteile sind die nachfolgend unter Ziffer 6.3.1.1 bis 6.3.1.11 genannten Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

6.3.1.1 Garten-/Gerätehäuser und Schuppen bis je 20 qm Wohn- und/oder Nutzfläche,

6.3.1.2 Hundehütten und Volieren bis je 20 qm Nutzfläche

6.3.1.3 freistehende Antennen und Parabolspiegel,

6.3.1.4 Ständer und Masten,

6.3.1.5 Freileitungen,

6.3.1.6 äußere Grundstückseinfriedungen (auch Hecken. Entschädigt wird die Wiederaufforstung mit Jungpflanzen),

6.3.1.7 Hof- und Gehwegbefestigungen,

6.3.1.8 Wege- und Gartenbeleuchtungen,

6.3.1.9 Pergolen,

6.3.1.10 Terrassenüberdachungen,

6.3.1.11 im Erdreich befindliche Zisternen.

6.3.2 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

6.4 Ausschlüsse

6.4.1 Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse).

6.4.2 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

6.4.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

6.4.4 Nicht versichert sind Pflanzen (mit Ausnahme der unter Nr. 6.3.1.6 genannten Hecken), gärtnerische Anlagen, Gewächshäuser, Frühbeete, Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, Schwimmbecken im Freien.

7. Welche Regelungen gibt es zum Wohnungs- und Teileigentum?

7.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

7.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

7.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 7.1 und Nr. 7.2 entsprechend.

8. Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

8.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

8.2 Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8.3 Baumkosten

Wir ersetzen auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder abgeknickter Bäume und deren Wurzeln auf dem Versicherungsgrundstück.

Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung für Baumkosten 10.000 EUR je Versicherungsfall.

8.4 Wiederaufforstungskosten

Wir ersetzen auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung/Neubepflanzung des Grundstücks an der Stelle, an der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum des Versicherungsgrundstücks beseitigt worden ist.

Nicht ersetzt werden die Wiederaufforstungskosten für Bäume, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben waren.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung für Wiederaufforstungskosten 10.000 EUR je Versicherungsfall.

8.5 Rekultivierungskosten

Wir ersetzen auf Erstes Risiko die Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück nach einem Versicherungsfall durch Brand, Blitzschlag und/oder Sturm/Hagel.

Kosten für gärtnerische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Höchstentschädigung für Rekultivierungskosten beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6 Dekontaminationskosten

8.6.1 Wir ersetzen auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

8.6.2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 8.6.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

8.6.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und

wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

8.6.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

8.6.5 Kosten gemäß Nr. 8.6.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 8.1.

8.6.6 Die Höchstentschädigung für Dekontaminationskosten beträgt 75.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6.7 Der vorher genannte Betrag stellt gleichzeitig die Höchstentschädigungsgrenzen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

8.7 Radioaktiv verseuchte Sachen

Ersetzt werden auch die infolge eines Versicherungsfalls entstandenen Kosten aufgrund gesetzlich gebotener Maßnahmen für Aufräumung, Abbruch, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen.

Die Höchstentschädigung für radioaktiv verseuchte Sachen beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

8.8 Verlust von Wasser, Gas oder Heizöl

In Erweiterung von Nr. 3. ersetzen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens Leitungswasser, Gas oder Heizöl austritt und der dadurch verursachte Mehrverbrauch durch das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen oder einen Heizöllieferanten in Rechnung gestellt wird.

8.9 Primärenergie

8.9.1 Wir ersetzen die infolge eines versicherten Ausfalles von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

8.9.2 Die Höchstentschädigung für Primärenergie beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

8.10 Reiserückholkosten

Brechen Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles - mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 EUR – eine Urlaubsreise ab, werden die anfallenden Transportkosten für die Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen ersetzt:

8.10.1 Als Urlaubsreise gilt jede Ihrer privat veranlassten Abwesenheit vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

8.10.2 Ihre Anwesenheit ist nach Eintritt des Versicherungsfalles am Schadenort erforderlich, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die - eventuell nach Rücksprache mit Ihnen - zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

8.10.3 Sie haben nach Unterrichtung über den Versicherungsfall unsere Weisungen einzuholen. Wir entscheiden, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

8.10.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.

8.10.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

8.11 Hotelkosten

Mitversichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn das eigengenutzte Gebäude unwohnbar wurde und/oder die Nutzung unzumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 EUR

begrenzt. Die Maximalentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem Hausratversicherungsvertrag verlangt werden kann und Sie nicht Mietwert gemäß Nr. 10. beanspruchen.

8.12 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

8.12.1 Wir ersetzen - soweit der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 25.000 EUR übersteigt - bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

8.12.2 Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

8.12.3 Die Höchstentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

8.13 Regiekosten

8.13.1 Wir ersetzen die entstandenen Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker etc.) soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt und kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird.

8.13.2 Die Höchstentschädigung für Regiekosten beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

8.14 Alters- und behindertengerechter Wiederaufbau

8.14.1 Abweichend von Nr. 14.1.1.2 ersetzen wir - soweit der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 25.000 EUR übersteigt - die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie von Ihnen selbst genutzt werden.

8.14.2 Ein alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau im Sinn der Nr. 8.14.1 liegt vor bei einem

8.14.2.1 schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,

8.14.2.2 der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes,

8.14.2.3 bei einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und/oder der Küche oder.

8.14.2.4 der Erweiterung/Verbreiterung von Türen.

8.14.3 Die Höchstentschädigung für einen alters- und behindertengerechten Wiederaufbau beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall.

9. Welche Mehrkosten sind versichert und welche Mehrkosten sind nicht versichert?

9.1 Versicherte Mehrkosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

9.1.1 Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles,

9.1.2 behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

9.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

9.2.2 Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

9.2.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

9.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

9.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

9.3.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

9.3.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

9.3.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 9.2 ersetzt.

10. Wie sind Mietausfall und Mietwert versichert?

10.1 Mietausfall und Mietwert bei Wohnräumen

Wir ersetzen

10.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,

10.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann,

10.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

10.2 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert gemäß Nr. 10.1 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

10.3 Mietausfall und Mietwert bei gewerblich genutzten Räumen Wir ersetzen

10.3.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblich genutzten Räumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,

10.3.2 den ortsüblichen Mietwert von gewerblich genutzten Räumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der gewerblich genutzten Räume nicht zugemutet werden kann.

10.3.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

10.4 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert gemäß Nr. 10.3 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

10.5 Mietausfall oder Mietwert gemäß Nr. 10.1 und Nr. 10.3 werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

10.6 Auszug des Mieters infolge des Schadens

In Erweiterung der vorgenannten Bestimmungen gilt:

10.6.1 Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens.

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 24 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

10.6.2 Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens.

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall gezahlt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

11. Wie umfangreich ist der Versicherungsschutz und wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes?

11.1 Vereinbarte Versicherungswerte

11.1.1 Gleitender Neuwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

11.1.1.1 Der Neubauwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Neubauwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

11.1.1.2 Nicht Bestandteil des Neubauwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Nr. 11.1.1.1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Nr. 9.1).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Nr. 9.1).

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. 11.2.2).
Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/ oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

11.1.2 Zeitwert
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe Nr. 11.1.1.1) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

11.1.3 Gemeiner Wert
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.
Sobald wir davon Kenntnis erlangen, dass Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist für eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes zum gemeinen Wert der Wechsel vom Wohnflächen-Modell in das Versicherungssummen-Modell erforderlich. Die Regelungen gemäß Nr. 19.4 bis Nr. 19.6 bleiben davon unberührt.

11.1.4 Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.
11.2 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

11.2.1 Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der gleitende Neuwertfaktor (Nr. 11.2.2).

Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je qm Wohn- und Nutzfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem gleitenden Neuwertfaktor.

11.2.2 Anpassung des Beitrags

11.2.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 11.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

11.2.2.2 Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

11.2.2.3 Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehrerer Ihrer Widersprüchen (siehe Nr. 11.2.3) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Sie werden damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

11.2.3 Sie können einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

11.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

11.3.1 Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

11.3.2 Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.

12. Welche sonstige Anpassung des Beitragssatzes gibt es? (Beitragsatzanpassungsklausel)

12.1 Der Beitragssatz je Quadratmeter-Wohnfläche wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

12.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.01.2012 - neu kalkuliert.

12.3 Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Beiträge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.

12.4 Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes um weniger als 3 % erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, sind die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Statistiken einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, sind wir berechtigt und im Fall eines sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierungs potentials verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein als der

Beitragssatz für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz.

12.5 Erhöhungen des Beitragssatzes werden Ihnen spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres von uns mitgeteilt.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen sind Sie in unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes zu informieren.

12.6 Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung durch den Treuhänder folgt. Hält der Treuhänder eine von uns im Rahmen der Neukalkulation ermittelte Senkung des Beitragssatzes für nicht ausreichend, haben wir unverzüglich eine Neukalkulation vorzulegen.

12.7 Die Bestimmung über die Anpassung des Beitragssatzes und der Leistung nach Nr. 11.2.2 bleibt unberührt.

Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beitragssätze nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

13. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es?

13.1 Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

13.2 Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohn-, und Nutzfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Versicherungsfalles den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

13.3 Die Wohnfläche ist die Fläche aller zu Wohnzwecken genutzten Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude.

Die Nutzfläche ist die Fläche aller Räume des Hauses und der Nebengebäude, welche zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken genutzt werden.

13.4 Sind die Flächen in Quadratmetern bei Antragstellung zu niedrig angegeben worden, besteht Unterversicherung. Dies gilt auch, wenn die Flächen in Quadratmetern nachträglich erhöht und uns nicht unverzüglich angezeigt werden.

13.5 Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnfläche in Quadratmetern.

14. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung?

14.1 Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

14.1.1 Wir ersetzen

14.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,

14.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten,

14.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

14.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1 berücksichtigt, soweit

14.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

14.1.2.2 nicht aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

14.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 14.1.1 angerechnet.

14.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

14.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Nr. 11.3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

14.4 Abweichende Bauausgestaltung

14.4.1 Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

14.4.2 Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Nr. 14.1.1.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Nr. 14.1.1.2) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 11.), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Nr. 10 Allgemeiner Teil SVPS-AT) und der Gefahrerhöhung (siehe Nr. 19.).

14.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 8. und Nr. 9.) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

14.6 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert maximal bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

14.7 Mehrwertsteuer

14.7.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; Das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

14.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 8. und Nr. 9.) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Nr. 10.) gilt Nr. 14.7.1 entsprechend.

14.8 Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung
Widersprechen Sie einer Erhöhung des Beitrags (siehe Nr. 11.2), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

14.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 14.1.1, Nr. 14.1.2 und Nr. 14.1.3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Nr. 14.7 gilt entsprechend.

15. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung?

15.1 Fälligkeit der Entschädigung

15.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

15.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Nr. 15.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 15.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

15.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

15.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

15.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.

15.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

15.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

15.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 15.1, Nr. 15.3.1 und Nr. 15.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

15.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

15.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

15.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

15.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

16. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren?

16.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

16.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

16.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

16.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen las-

sen. In unserer an Sie gerichteten Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

16.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

16.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 16.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

16.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

16.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

16.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

16.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

16.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

16.4.5 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

16.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

16.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

16.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. 17.1.
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

17.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

17.1.1 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,

17.1.2 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,

17.1.3 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,

17.1.4 für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren gemäß Nr. 5. alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitun-

gen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

17.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen hatten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Des Weiteren sind wir unter den in 18.2 genannten Voraussetzungen von der Leistung ganz oder teilweise frei.

18. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

18.1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

18.1.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- uns Auskunft zu den im Versicherungsvertrag benannten Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsgesellschaften und den aus diesen Versicherungsverhältnissen von anderen Versicherern geschuldeten Leistungen zu geben;

18.1.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 18.1.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

18.2 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

18.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17. oder Nr. 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

18.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hatten.

19. Was gilt bei Gefahrenerhöhung?

19.1 Begriff der Gefahrenerhöhung

19.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

19.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann neben den im Folgenden genannten Fällen weiterhin dann - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt hatten.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann außerdem dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 180 Tage nicht genutzt bzw. durch Baumaßnahmen unbenutzbar wird. Hiervon unberührt bleiben Ihre Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) gemäß Nr. 17.,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach länger als sieben Tage ganz oder teilweise abgedeckt wird,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

19.2 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 19.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

19.3 Ihre Pflichten

19.3.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

19.3.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hatten, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

19.3.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

19.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

19.4.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 19.3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 19.3.2 und Nr. 19.3.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

19.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 19.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

19.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 19.3.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

19.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 19.3.2 und Nr. 19.3.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt

haben. Hatten Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 19.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

19.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG)

20.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

20.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Sie oder Ihren Repräsentanten, verzichten wir auf unser Recht gem. § 81 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Entschädigungsleistung der Schwere Ihres Verschuldens nach zu kürzen. Dieser Verzicht gilt nicht bei der grob fahrlässigen Verletzung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder einer Gefahrerhöhung.

In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

20.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21. Was müssen Sie bei der Veräußerung der versicherten Sachen beachten?

21.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

21.1.1 Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) der Erwerber an Ihre Stelle und übernimmt damit die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

21.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

21.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

21.2 Kündigungsrechte

21.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

21.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

21.2.3 Im Falle der Kündigung nach Nr. 21.2.1 und Nr. 21.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

21.3 Anzeigepflichten

21.3.1 Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder vom Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

21.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

21.3.3 Abweichend von Nr. 21.3.2 sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns

die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

22. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen?

22.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

22.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

23. Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit?

23.1 Werden Sie unfreiwillig arbeitslos, befreien wir Sie für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr, von der Beitragszahlung für diesen Vertrag.

Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis standen. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

23.2 Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.

23.3 Die Beitragsbefreiung wird monatlich festgelegt. Sie beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnenden Monat und endet mit dem Monat, in dem die Arbeitslosigkeit endet. Bereits im Voraus bezahlte Beiträge erstatten wir anteilig.